

Telefon: 0 233-47504
Telefax: 0 233-47605

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Referatsleitung
Recht, Datenschutz,
Antikorruption
RGU-RL-RDA

**Verwaltungsstreitsache Verkehrsclub Deutschland
e.V. gegen den Freistaat Bayern - Antrag auf
Zulassung der Berufung**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 20.07.2016**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Verwaltungsstreitsache Verkehrsclub Deutschland e.V. gegen den Freistaat Bayern - Antrag auf Zulassung der Berufung
Inhalt	Es ist darüber zu entscheiden, ob in dem Rechtsstreit Verkehrsclub Deutschland e.V. gegen den Freistaat Bayern, an welchem die LHM als Beigeladene beteiligt ist, seitens der LHM Rechtsmittel gegen das erstinstanzlich ergangene Urteil eingelegt werden soll.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Die Kosten einer Rechtsmitteleinlegung betragen je nach Verfahrensverlauf- und Ausgang bis zu ca. € 30.000 im Jahr 2016.
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none">1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, in Bezug auf das Urteil des VG München vom 21.06.2016 in der Sache Verkehrsclub Deutschland e.V. / Freistaat Bayern die Zulassung der Berufung zu beantragen und nach erfolgter Zulassung das Berufungsverfahren zu betreiben und sich dabei von der bereits erstinstanzlich mandatierten Kanzlei vertreten zu lassen.2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird den Fall, dass der Freistaat entgegen seiner Verlautbarungen keinen Antrag stellt oder nach erfolgter Zulassung der Berufung diese zurücknimmt, beauftragt, ebenfalls von der Antragsstellung Abstand zu nehmen bzw. die Berufung zurückzunehmen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Luftreinhaltung, Urteil
Ortsangabe	München



**Verwaltungsstreitsache Verkehrsclub Deutschland
e.V. gegen den Freistaat Bayern - Antrag auf
Zulassung der Berufung**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 20.07.2016
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Hintergrund	2
1.1. Vollstreckungsantrag der DUH gegen den Freistaat Bayern	2
1.2. Klage des VCD gegen den Freistaat Bayern	3
2. Erfolgsaussichten eines Antrags auf Zulassung der Berufung	4
2.1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils	4
2.2. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache	8
2.3. Zusammenfassung zu den Erfolgsaussichten	8
3. Kostenrisiko	9
4. Weitere Erwägungen	9
5. Zusammenfassung	10
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss	12

I. Vortrag der Referentin

1. Hintergrund

Der Freistaat Bayern ist derzeit Beklagter in zwei die Luftreinhalteplanung betreffenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München (**VG München**). Dabei handelt es sich zum einen um einen Antrag der Deutschen Umwelthilfe e.V. (**DUH**) auf Androhung eines Zwangsgeld, zum anderen um eine Klage des Verkehrsclubs Deutschland (**VCD**). Die Landeshauptstadt München (**LHM**) wurde, da vom Ausgang der Verfahren auch ihre Interessen tangiert sein könnten, vom VG München zu beiden Verfahren lediglich beigeladen, sie ist somit nicht Beklagte. Die Verfahrensstellung als Beigeladene führt in prozessualer Hinsicht dazu, dass die LHM zwar beispielsweise eigenständig Anträge stellen und gegebenenfalls auch Rechtsbehelfe einlegen, jedoch anders als der beklagte Freistaat nicht verurteilt werden kann. Etwaige Entscheidungen des VG München in den Verfahren haben deshalb unmittelbare Wirkung nur gegenüber dem Freistaat, nur er wird durch diese verpflichtet.

1.1 Vollstreckungsantrag der DUH gegen den Freistaat Bayern

In diesem Verfahren hatte die DUH Antrag auf Androhung eines Zwangsgeldes iHv bis zu EUR 10.000 gegen den Freistaat Bayern gestellt. Hintergrund des Antrags ist, dass der Freistaat Bayern aus Sicht der DUH bislang noch nicht seiner Verpflichtung aus einem vorangegangenen, rechtskräftigen Urteil des VG München vom 9.10.2012 (M 1 K 12.1046) nachgekommen ist, es soll somit dessen tatsächliche Umsetzung erzwungen werden. In diesem dem Stadtrat bereits bekannten Urteil wurde der Freistaat Bayern verpflichtet

„den für die Landeshauptstadt München geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwertes für NO₂ [Stickoxid] in Höhe von 40 µg/cbm, des über eine volle Stunde gemittelten Immissionsgrenzwertes für NO₂ von 200 µg/cbm und bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr und des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwertes für Partikel PM₁₀ [Feinstaub der Partikelgröße 10] von 50 µg/cbm bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr im Stadtgebiet München enthält.“

Mit Beschluss des VG München vom 21.06.2016 ist dem Antrag der DUH stattgegeben und dem Freistaat ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 10.000 angedroht worden, wenn dieser dem o.g. Urteil nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nachkommt.

Gegen den Beschluss hat der Freistaat nach telefonischer Auskunft vom 14.07.2016 Beschwerde eingelegt. Eine Beschwerdeeinlegung durch die LHM erfolgte nicht, da die Zwangsgeldandrohung allein den unmittelbaren Bereich des Freistaats betrifft (dieser müsste das Zwangsgeld gegebenenfalls zahlen) und so keine so genannte materielle Beschwer seitens der LHM gegeben war, welche für eine Einlegung Voraussetzung ist. Ungeachtet des Vorgenannten führt die Beschwerde auch nicht zu einer inhaltlichen oder rechtlichen Überprüfung des dem Antrag der DUH zu Grunde liegenden Urteils des VG München vom 9.10.2012, so dass auch kein prozessökonomisches Interesse der LHM an einer Beschwerde gegeben war.

1.2 Klage des VCD gegen den Freistaat Bayern

Mit der Klage gegen den Freistaat Bayern sollte dieser verpflichtet werden,

„den für die Landeshauptstadt München geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwertes für NO₂ in Höhe von 40 µg/cbm im Stadtgebiet München enthält“.

Mit Urteil des VG München vom 21.06.2016 ist der Klage stattgegeben und der Freistaat antragsgemäß verurteilt worden.

Das VG München macht in der Urteilsbegründung insbesondere geltend, dass die NO₂-Belastung an den Messstellen Landshuter Allee und Stachus im Jahresmittel erheblich über dem gesetzlich festgelegten Grenzwert liege. Der Freistaat Bayern sei daher in der Pflicht, in den Luftreinhalteplan (LRP) geeignete Maßnahmen aufzunehmen, um die Grenzwerte schnellstmöglich einzuhalten. „Schnellstmöglich“ bedeute nicht „sofort“, anzustreben sei aber eine zeitnahe Verwirklichung der Luftqualitätsziele. Die vom Freistaat Bayern genannte Prognose für das Jahr 2025 bzw. 2030 genüge nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Das Gericht führt weiter aus, dass es dem Freistaat möglich sei, Maßnahmen zu ergreifen, die über die in der 6. Fortschreibung des LRP genannten hinausgehen. So wäre es ohne weiteres möglich, ein konkretes Gutachten, in dem einschneidende Maßnahmen benannt und zur Überprüfung gestellt werden, in Auftrag zu geben. Darüber hinaus lasse sich dem klägerischen Vortrag eine Vielzahl an möglichen einschneidenden Maßnahmen entnehmen. Die „Blaue Plakette“, die „City-Maut“ oder

Verkehrsbeschränkungen für besonders belastete Bereiche seien nur einige davon. Auch temporäre Maßnahmen wären ggf. denkbar. Wegen des behördlichen Gestaltungsspielraums habe der Kläger keinen Anspruch auf Aufnahme einer konkreten Maßnahme in den LRP. Er habe jedoch angesichts der fortdauernden Grenzwertüberschreitung einen Anspruch darauf, dass der Freistaat zur schnellstmöglichen, zeitnahen Grenzwerteinhaltung geeignete, einschneidende Maßnahmen prüfe und zur weiteren Verringerung der Werte in sein Luftreinhaltekonzept aufnehme.

Im Rahmen der bereits seit Beginn der Verfahren geführten Abstimmungsgespräche mit dem Freistaat wurde dem Referat für Gesundheit und Umwelt (**RGU**) mitgeteilt, dass dieser beabsichtige, gegen das Urteil das Rechtsmittel des so genannten 'Antrags auf Zulassung der Berufung' zu stellen. Wird diesem Antrag vom dafür zuständigen Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (**BayVGH**) stattgegeben, wird das Verfahren als Berufungsverfahren weitergeführt und das ergangene erstinstanzliche Urteil sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht überprüft.

Fraglich ist nunmehr, ob auch die LHM, die insoweit grundsätzlich rechtsmittelbefugt ist, ebenfalls Berufung einlegen soll. Die Frist dazu endet am 01.08.2016.

Entscheidend bei der Beurteilung sind die Erfolgsaussichten, das Kostenrisiko sowie weitere, die Interessen der LHM und ihrer Bürgerinnen und Bürger betreffende Erwägungen. Allein diese Fragen sind deshalb im Weiteren Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

2. Erfolgsaussichten eines Antrags auf Zulassung der Berufung

Damit der Antrag Aussicht auf Erfolg hat, muss zumindest einer der in § 124 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) genannten so genannten Berufungszulassungsgründe vorliegen. Dazu im Einzelnen:

2.1 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen dann, wenn gegen dessen Richtigkeit nach summarischer Prüfung gewichtige Anhaltspunkte sprechen. Davon wird immer dann auszugehen sein, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Derartige ernstliche Zweifel ergeben sich bei dem Urteil des VG München vom 21.06.2016 gleich in mehrfacher Hinsicht, wie nachfolgend dargestellt wird.

2.1.1 Verkennen der Relevanz des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (**BVerwG**) vom 05.09.2013 muss sich die Entscheidung der Behörde bei der Aufstellung des LRP am Minimierungsgebot des § 47 Abs. 1 S. 3 des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - **BImSchG**) ausrichten. Danach müssen die Maßnahmen eines LRP geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Entscheidend ist dabei das Wort 'möglich'. Denn hiermit verknüpft sind fachliche Fragen, insbesondere muss hier nach unserer Rechtsauffassung bereits eine Verhältnismäßigkeitsprüfung einfließen. Die durch den LRP verursachten Grundrechtsbeeinträchtigungen etwa der Verkehrsteilnehmer, der Gewerbetreibenden, der Beschäftigten auf dem Weg zur Arbeit, die auf die Benutzung des PKW angewiesen sind, muss ins Verhältnis gebracht werden zur beabsichtigten Emissionsreduzierung.

Übertragen auf den vorliegenden Rechtsstreit bedeutet dies, dass der Freistaat als Beklagter nicht verpflichtet ist, im LRP alle vom Kläger vorgeschlagenen, theoretisch denkbaren Maßnahmen aufzunehmen. Vielmehr müssen insbesondere keine Maßnahmen aufgenommen werden, die ohne jegliche Rechtsgrundlage („Blaue Plakette“, „City-Maut“, dazu sogleich) in erheblichem Umfang die Grundrechte Dritter beschneiden würden.

Das entscheidende Gericht hat entgegen dem Vorgenannten keine entsprechende Bewertung der vom Kläger vorgeschlagenen Maßnahmen vorgenommen und damit fehlerhaft die Relevanz des Maßstabs der Verhältnismäßigkeit verkannt.

2.1.2 Verkennen der derzeit fehlenden Rechtgrundlagen für „Blaue Plakette“ und „City-Maut“

Das VG München hat in seinem Urteil die vom Kläger benannten Möglichkeiten wie etwa die „Blaue Plakette“ oder die so genannte „City-Maut“ als gangbare Wege zur Einhaltung der No_x-Grenzwerte angenommen. Jedoch hat es das Gericht dabei unterlassen, in irgendeiner Hinsicht Feststellungen dazu zu treffen, ob es sich dabei im Einzelnen überhaupt um rechtlich und tatsächlich mögliche, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen handelt, insbesondere auch, ob für derartige, massiv in die Grundrechte der Verkehrsteilnehmer und der anliegenden Gewerbetreibenden sowie die Infrastruktur der Stadt insgesamt eingreifende Maßnahmen überhaupt eine Ermächtigungsgrundlage in Form entsprechender Gesetze besteht. Hätte das VG

München hierzu Feststellungen getroffen, hätte es erkennen müssen, dass sowohl in Bezug auf die – derzeit auf Bundesebene diskutierte – „Blaue Plakette“ wie auch eine „City-Maut“ derzeit keine Rechtsgrundlagen bestehen. Beide Maßnahmen können bei der derzeitigen bundesgesetzlichen Lage deshalb nicht rechtmäßig ergriffen werden und deshalb auch nicht Basis für ein rechtsfestes Urteil sein.

2.1.3 Fehlerhaft unterlassene Beweiserhebung

Es spricht viel dafür, dass das VG München den entscheidungserheblichen Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht unzureichend ermittelt hat, was ebenfalls Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils gibt. Denn das Gericht hat (Urteilsbegründung S. 6) sämtliche Beweisanträge der LHM mit zum Teil rechtlich nicht belastbaren Argumenten abgelehnt, da es die unter Beweis gestellten Tatsachen (fälschlicherweise) nicht für entscheidungserheblich hielt. Beispielhaft genannt sei in etwa die abgelehnte Beweiserhebung darüber, ob in Seitenstraßen ab einer Entfernung von 50 m zu deren Einmündung in die Landshuter Allee der NO_2 -Grenzwert über das Jahresmittel eingehalten wird. Die mit dem Beweisantrag angestrebte Feststellung der Tatsache, dass die an der Landshuter Allee als stärkstem Belastungspunkt gemessene NO_2 -Konzentration nicht auf den gesamten Verlauf des mittleren Rings und noch weniger auf das gesamte Stadtgebiet der LHM übertragen werden kann, war sehr wohl beweiserheblich. Denn hieraus hätte sich unmittelbar ergeben, dass eine in der mündlichen Verhandlung ins Gespräch gebrachte vollständige Sperrung des Dieserverkehrs auf dem mittleren Ring, obwohl ab einer Entfernung von 50 m von der Landshuter Allee der Grenzwert eingehalten wird, eine unverhältnismäßige Maßnahme (man denke an die zu befürchtende massive Beeinträchtigung des Waren- und Lieferverkehrs sowie des Individualverkehrs, die Probleme von Beschäftigten, ihren Arbeitsplatz zu erreichen, zu erwartende Umsatzeinbußen bei dann nur schwer zu erreichenden Geschäften etc.) darstellen würde, welche unter Umständen etwa von betroffenen Verkehrsteilnehmern oder Gewerbetreibenden angefochten werden könnte.

2.1.4 Fehlerhafte Bewertung der Maßnahme M 1 der 6. Fortschreibung des LRP

Die 6. Fortschreibung des LRP sieht als zentrale Maßnahme M 1 eine „Gutachterliche Ermittlung der verkehrsrechtlichen Bedingungen und Auswirkungen verkehrssteuernder Maßnahmen mit dem Ziel der Minderung der Verkehrsmenge auf besonders belasteten Abschnitten sowie deren Stickstoffminderungspotentials und sonstiger Auswirkungen auf die Luftqualität“ (**Gutachten**) vor. Zwar scheint das Gericht nach der Urteilsbegründung ein Gutachten, „in dem einschneidende Maßnahmen benannt und zur Überprüfung gestellt werden“ als eine geeignete Maßnahme des LRP anzusehen. Das in der 6. Fortschreibung als Maßnahme M 1 enthaltene Gutachten wird

ausweislich der Urteilsbegründung dem Maßstab des VG München offenbar nicht gerecht, da es dieses nicht für geeignet hält. Dies begründet es insbesondere damit, dass darin keine verkehrsbeschränkenden Maßnahmen thematisiert würden. Dabei hat es das Gericht offenbar unterlassen, die entsprechenden ausdrücklichen und klaren Einlassung des Freistaats in der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen, nach denen das Gutachten auch derartige Maßnahmen betrachten werde. Die Nichtbeachtung einer unbestrittenen Einlassung einer Beklagten, insbesondere, wenn es sich dabei um eine staatliche Behörde handelt, führte damit im Ergebnis dazu, dass eine an sich (wohl auch nach Ansicht des Gerichts) geeignete Maßnahme für ungeeignet gehalten wird und erscheint deshalb rechtsfehlerhaft.

2.1.5 Fehlerhafte Bewertung der Maßnahme M 2 der 6. Fortschreibung des LRP

Die 6. Fortschreibung des LRP sieht als Maßnahme M 2 die Anpassung der bestehenden Umweltzone zur Reduzierung der NO₂-Belastung vor. Diese Maßnahme zielt auf die Verschärfung der bisherigen Bedingungen für die Einfahrt in die Umweltzone, u.a. mit Hilfe einer über die bisherigen Regelungen hinausgehenden neuen so genannten „Blauen Plakette“. Grundvoraussetzung einer konkreten Umsetzbarkeit dieser Maßnahme ist, dass zunächst die dazu erforderlichen bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Dies ist bislang noch nicht erfolgt (vgl. bereits oben I.2.1.2).

Die Realisierung der Verschärfung der bisherigen Bedingungen für die Einfahrt in die Umweltzone kann damit nicht allein auf einer Willensentschließung des Freistaats und der LHM erfolgen, vielmehr ist zunächst der Bund als Gesetzgeber gefragt. Auf diesen können weder der Freistaat noch die LHM unmittelbaren Einfluss nehmen. Die Maßnahme M2 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass sich der Freistaat Bayern im Bundesrat dafür einsetzen wird, dass die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen für eine neuen Blaue Plakette zur NO₂-Minderung geschaffen werden.

Konsequenz des soeben skizzierte Rahmen ist, dass es mangels Bestehens konkreter rechtlicher Vorgaben unmöglich ist, die Maßnahme M 2 in der 6. Fortschreibung des LRP genauer zu beschreiben oder auszugestalten und ein Minderungspotential zu benennen.

Ohne auf die vorgenannten Erwägungen einzugehen, kritisiert das Gericht in seinem Urteil indes die Maßnahme M 2 jedoch als 'viel zu unkonkret, um effektiv zur Grenzwerteinhaltung beizutragen' und bemängelt, dass kein Minderungspotential benannt wird. Es verkennt damit in angreifbarer Weise die tatsächlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die gesetzgeberische Kompetenzverteilung zwischen Bund auf der einen und Land bzw. Kommune auf der anderen Seite und kommt damit zu

einer unzutreffenden Bewertung der Maßnahme M 2.

Auch dies erscheint rechtsfehlerhaft.

2.1.6 Zwischenergebnis

Es streiten damit gewichtige Argumente dafür, dass der BayVGH wegen der dargelegten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils eine Berufung zulassen würde.

2.2 Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO)

Eine Rechtsstreitigkeit weist eine grundsätzliche Bedeutung dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, sie für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen. Ein solches Interesse wird dann angenommen, wenn die klärungsbedürftigen Fragen mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus, welche in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden können.

Bei Anlegung dieses Maßstabs spricht viel dafür, dass die Sache grundsätzliche Bedeutung erlangen könnte. Denn die LHM ist nicht die einzige Großstadt, in welcher die Einhaltung der No_x -Grenzwerte im Jahresmittel eine Herausforderung darstellt, welche wohl nur durch ein abgestimmtes Zusammenwirken sämtlicher Beteiligter bewältigt werden kann. So gab und gibt es vergleichbare verwaltungsgerichtliche Verfahren auch in anderen Städten (etwa in Frankfurt, Wiesbaden, Hamburg, Darmstadt), wobei die bereits ergangenen Urteile einerseits erheblich divergieren, andererseits auch unterschiedlich interpretiert werden. Da die dabei entscheidungserheblichen, klärungsbedürftigen Fragen (Inhalt des LRP, Qualität der Maßnahmen, Verhältnismäßigkeit) immer nahezu identisch sind, kann man sie als im oben genannten Sinn klärungsbedürftige Fragen mit Auswirkungen über den Einzelfall ansehen, welche über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden können (und müssen).

Bei dieser Sachlage spricht viel dafür, dass der BayVGH den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache anerkennt.

2.3 Zusammenfassung zu den Erfolgsaussichten

Vorliegend sprechen damit bei einer Gesamtbetrachtung viele Argumente dafür, dass

der BayVGH das Vorliegen von Zulassungsgründen annehmen und einem entsprechenden Antrag stattgeben würde.

Dessen ungeachtet lässt sich – wie grundsätzlich in Verfahren vor dem Gericht – nicht vorhersagen, ob der BayVGH sich der oben skizzierten Argumentation öffnet. Denn die Verwaltungsgerichte insgesamt haben es bundesweit bislang verstanden, eine inhaltliche Auseinander mit den oben genannten Problemen, insbesondere mit der korrekten Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Luftreinhalteplanung, in ihren Entscheidungen zu vermeiden.

Auch bedeutet die Zulassung nicht automatisch, dass in dem sich dann automatisch anschließenden Berufungsverfahren tatsächlich das erstinstanzliche Urteil verworfen würde. Hier wäre der BayVGH frei, unabhängig von der Entscheidung über die Zulassung in der eigentlichen Berufungsverhandlung anders zu entscheiden.

3. Kostenrisiko

Die im Falle eines Abweisens des Antrags auf Zulassung der Berufung oder, sollte diese zugelassen werden, einem Unterliegen in der sich automatisch anschließenden Berufung anfallenden Anwaltskosten des Klägers sowie Gerichtskosten wären, soweit auch der Freistaat die Berufungszulassung beantragt, hälftig von der LHM zu tragen. Die so gegebenenfalls zu tragenden Kosten werden, auch wenn der Kläger seinen Anwalt abweichend nach Stundensatz bezahlt, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bzw. Gerichtskostengesetz berechnet und betragen für die LHM anteilig ca. € 3.000. Soweit in der Berufung kostenerheblich Beweis erhoben wird (etwa durch gerichtlich beauftragte Erstellung von Gutachten) wären diese Kosten im Falle eines Unterliegens gegebenenfalls ebenfalls von der LHM mitzutragen.

Dazu kämen die Kosten für die seitens der LHM tätige Anwaltskanzlei, welche nach Stundensatz abrechnet. Je nach Länge und Umfang des Verfahrens könnten sich diese nach derzeitiger Schätzung auf bis zu etwa € 25.000 belaufen.

4. Weitere Erwägungen

Über die vorgenannten Aspekte hinaus spricht insbesondere auch für eine Rechtsmitteleinlegung, dass so

a) gemeinsam mit dem Freistaat die Geschlossenheit der öffentlichen Hand in dieser Frage gezeigt werden kann und

b) das aufgrund der fehlerhaften Gewichtung der bereits getroffenen Maßnahmen in München (z.B. Elektromobilität, Maßnahmen der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans insbesondere umfassendes Gutachten zu verkehrslenkenden und verkehrssteuernden Maßnahmen) falsche Urteil noch einmal überprüft werden kann. So kann unter Umständen auch eine erforderliche Planungssicherheit hergestellt werden, welche Grundlage für weitere Fortschreibungen des LRP sein kann. Damit entspricht eine gerichtliche Klärung auch dem Interesse der Münchner Bürgerinnen und Bürger.

Bei der anzustellenden Gesamtbetrachtung ist neben den beiden vorgenannten Aspekten auch die prozessuale Rollenverteilung zu beachten. Beklagter in dem Verfahren des VCD ist der Freistaat. Die LHM ist lediglich Beigeladene, da auch ihre Interessen von dem Urteil betroffen sind. Wesentliche Bedeutung hatte und hat auch in einer solchen Konstellation im Falle einer Berufung, dass sowohl Freistaat als LHM prozessuale Ansichten vertreten, welche dieselbe Zielrichtung haben. Würde etwa der Freistaat – entgegen den uns vorliegenden Informationen - keinen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen oder nach erfolgter Zulassung die Berufung zurücknehmen, wäre dies prozessual ein negatives Zeichen. Denn dies würde vom Gericht dahingehend interpretiert werden, dass der hauptsächlich betroffene und beklagte Freistaat selbst der Ansicht ist, dass ein Rechtsmittel aussichtslos ist. In einem solchen Fall ist es ratsam, wenn auch die LHM von der Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung Abstand nimmt bzw. die Berufung zurücknimmt.

5. Zusammenfassung

Auf Basis des Vorgenannten erscheint das Urteil insgesamt in vielen Punkten rechtsfehlerhaft. Zudem besteht ein erhebliches Interesse der LHM und ihrer Bürgerinnen und Bürger daran, das erstinstanzliche Urteil nochmals gerichtlich überprüfen zu lassen. Vor dem Hintergrund erscheint das Kostenrisiko insgesamt als vertretbar. Außerdem sprechen darüber hinaus weitere gute Gründe für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen das Urteil des VG München vom 21.06.2016.

Für den Fall, dass der Freistaat entgegen seiner Verlautbarungen keinen Antrag stellt oder nach erfolgter Zulassung der Berufung diese zurücknimmt, sollte auch die LHM von der Antragsstellung Abstand nehmen bzw. die Berufung zurücknehmen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Vorlage konnte nicht fristgerecht abgeliefert werden, da zu ihrer Fertigung umfassende rechtliche Prüfungen und Abstimmungen mit dem Freistaat erforderlich waren, welche nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten. Die Vorlage muss in der heutigen Sitzung behandelt werden, da aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs (Fristablauf ist der 01.08.2016) keine Verschiebung möglich ist.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird nach Maßgabe von Antragspunkt 2. beauftragt, in Bezug auf das Urteil des VG München vom 21.06.2016 in der Sache Verkehrsclub Deutschland e.V. / Freistaat Bayern die Zulassung der Berufung zu beantragen und nach erfolgter Zulassung das Berufungsverfahren zu betreiben und sich dabei von der bereits erstinstanzlich mandatierten Kanzlei vertreten zu lassen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird für den Fall, dass der Freistaat wider Erwarten keinen Antrag stellt oder nach erfolgter Zulassung der Berufung diese zurücknimmt, beauftragt, ebenfalls von der Antragsstellung Abstand zu nehmen bzw. die Berufung zurückzunehmen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).